

Newsletter – Juni 2018

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Damals hat die halbe Nation hinter dem Fernseher gestanden.“ Unser Noch-Kaiser *Franz Beckenbauer* hat so aus seiner Sicht das WM Finale 1990 beschrieben. Wir wünschen Ihnen eine schöne WM, die unser Land sicherlich mal wieder *vor* dem Fernseher ansehen wird. Hauptsache der Bessere gewinnt!

Arbeitsrecht:



Aus Brüssel drohen Arbeitgebern neue Unannehmlichkeiten. In den letzten Jahren ist das Urlaubsrecht nach dem nationalen BUrlG umfangreich und zum Nachteil der Arbeitgeber durch den EuGH und das BAG modifiziert worden. Nun steht eine neue negative Entwicklung bevor, die die **Übertragbarkeit des noch offenen Resturlaubes auf das Folgejahr nach § 7 Absatz 3 BUrlG** betrifft. Danach muss ein Arbeitnehmer den laufenden Urlaub im Kalenderjahr nehmen. Tut er dies nicht, verfällt der Urlaub, es sei denn, es liegen gesetzliche Übertragungsgründe vor, wie etwa Krankheit oder betriebliche Gründe. Hatte bislang der Arbeitnehmer keinen entsprechenden Antrag auf Übertragung des offenen Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr gestellt, verfiel der Erholungsurlaub. Nun könnte auch dieser Rechtssatz bald Geschichte sein.

Denn der Generalanwalt am EuGH hat in den Rechtssachen C-619/16 u. C-684/16 in seinen Schlussanträgen vom 29.5.2018 sinngemäß beantragt: Allein der Umstand, dass ein Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hat, bewirkt nicht automatisch den Verlust des Anspruchs auf finanzielle Vergütung für den bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Urlaub. Weist der Arbeitgeber jedoch nach, dass er mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt hat, um den Arbeitnehmer die Ausübung des Jahresurlaubsanspruchs zu ermöglichen und entschließt sich der Arbeitnehmer trotzdem freiwillig dazu, keinen Urlaub zu beantragen, so kann er keine Vergütung beanspruchen.

Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist nämlich als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen. Einmal

erworben, kann der Anspruch nach Ablauf des Bezugszeitraums nicht erlöschen, wenn der Arbeitnehmer nicht in der Lage gewesen ist, seinen Urlaub zu nehmen. Ein nationales Gericht muss prüfen, ob der Arbeitgeber nachweislich geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass der betreffende Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub während seines Arbeitsverhältnisses tatsächlich hat ausüben können. Weist der Arbeitgeber nach, dass er mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt hat und dass der Arbeitnehmer trotzdem aus freien Stücken und bewusst darauf verzichtet hat, obwohl er Urlaub hätte nehmen können, so hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch aus der Richtlinie auf Zahlung einer finanziellen Vergütung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitgeber trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass seine Arbeitnehmer ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich wahrnehmen. Daher muss er konkrete organisatorische Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Arbeitnehmern die Ausübung ihres Urlaubsanspruchs zu ermöglichen. Insbesondere muss der Arbeitgeber rechtzeitig und klar mitteilen, dass der Urlaub, wenn er nicht genommen wird, am Ende des Bezugszeitraums verfällt und dann auch kein Abgeltungsanspruch besteht.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat festgelegt: Der **Beschluss einer Publikums-personengesellschaft** ist nach seinem objektiven Erklärungsbefund auszulegen BGH, Urteil vom 6.3.2018 – II ZR 1/17 (KG). Bei Beschlüssen von Publikumsgesellschaften bedarf es ebenso wie bei Gesellschaftsverträgen wegen der körperschaftlichen Struktur dieser Gesellschaften mit einer Vielzahl von persönlich nicht miteinander verbundenen Gesellschaftern und einem wechselnden Mitgliederbestand grundsätzlich einer einheitlichen objektiven Auslegung, um den Inhalt des Beschlusses auch für später beitretende Gesellschafter verlässlich zu bestimmen. Außerdem kommt hier dem Beschluss zumindest mittelbar gesellschaftsvertragsändernde Wirkung zu.

Maßgeblich für die Auslegung sind danach Wortlaut, Zusammenhang und Zweck des Beschlusses aus der Sicht eines verständigen Publikumpersonengesellschafters. Umstände, die in dem Beschluss keinen Niederschlag gefunden haben und bei einem Publikumsgesellschafter nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können oder für ihn anhand des Beschlussantrags oder -protokolls nicht ohne Weiteres erkennbar sind, können zur Auslegung grundsätzlich nicht herangezogen werden.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Badem-Württemberg hat am 04.12.2017 (L 11 KR 2870/16) einen interessanten Beschluss zu der Frage gefasst, wann **Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf in sozialmedizinischen Stellungnahmen des MDK** bestehen.

Das LSG hat zunächst festgestellt, dass Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf von Erklärungen, die von einem Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) in einer sozialmedizinischen Stellungnahme abgegeben wurden, sich gegen die Organisation und nicht gegen den einzelnen Arzt richten. Ferner müssen Werturteile in sozialmedizinischen Stellungnahmen das Gebot der Sachlichkeit wahren.

In Ermangelung einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage leite sich der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungs- und Widerrufsanspruch aus einer grundrechtlich geschützten Position ab, die sich aus seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Absatz 1 iVm Art. 1 Absatz 1 GG ergebe. Die Grundrechte schützen den Grundrechtsträger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, auch vor solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln. Amtliche Äußerungen hätten sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren. Aus dem Willkürverbot sei abzuleiten, dass für Werturteile das sog. Sachlichkeitsgebot gelte. Werturteile dürften nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, dh sie müssten bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen und dürften den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten. Die Ausführungen des Beklagten in den vom

Kläger beanstandeten sozialmedizinischen Stellungnahmen verletzen den Kläger nicht in seinen Grundrechten. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei nicht betroffen. Die Äußerung des Beklagten, der Kläger benötige keine orthopädischen Schuhe, sei in keiner Weise geeignet, Persönlichkeitsrechte des Klägers zu verletzen. Es handele sich lediglich um eine Einschätzung eines medizinischen Sachverhalts, nicht aber um eine ehrverletzende oder das Ansehen des Klägers in sonstiger Weise nachteilig beeinflussende Äußerung. Auch das Sachlichkeitsgebot sei vom Beklagten beachtet worden. In den sozialmedizinischen Stellungnahmen werde die Notwendigkeit orthopädischer Maßschuhe mit rein medizinischen Erwägungen verneint; es seien keinerlei sachfremde Erwägungen angestellt worden. Ob diese Einschätzung zutreffend gewesen sei oder auch eine andere Beurteilung hätte getroffen werden können, sei unerheblich.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletter verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei derweiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.